

Zl.u.Betr,w.v.

Eisenstadt, am 25. November 1999

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.o.A.:



AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Franz-Josefs Kai 51
1010 Wien

Eisenstadt, am 25.11.1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B594/10-1999

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz
erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996
geändert werden; Stellungnahme

Bezug: 17.4541/6-I/7/99

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, Folgendes mitzuteilen:

A) Allgemeines:

1. Durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzes werden dem Land Burgenland erhebliche Mehrkosten entstehen. Wie aus der als Beilage angeschlossenen Übersicht ersichtlich ist, belaufen sich die Vollzugskosten im Jahr 2000 auf ca. 83.000 S und steigen bis 2004 voraussichtlich auf jährliche Kosten in Höhe von ca. 640.000 S.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann somit nur bei Sicherstellung einer entsprechenden Abgeltung dieser dem Land beim Vollzug entstehenden Mehrkosten im Rahmen des Finanzausgleichs zugestimmt werden.

2. Ferner wäre die Normierung einer Möglichkeit, Verbesserungsaufträge zu erteilen, wünschenswert.
3. Das Biozid-Produkte-Gesetz sollte weiters Regelungen enthalten, die möglichst ähnlich dem Chemikaliengesetz 1996 sind (insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmungen), da das Biozid-Produkte-Gesetz ein der Sache nach in wesentlichen Bereichen dem Chemikaliengesetz 1996 vergleichbares Gesetz darstellt. Eine Harmonisierung der beiden Gesetze wäre somit wünschenswert.

B) Besonderes:

Zu § 46 Abs. 4:

Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da die darin vorgesehenen Maßnahmen zu einem ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes nicht unbedingt erforderlich erscheinen und somit diese Regelung aus verwaltungsökonomischen Erwägungen entbehrlich ist.

Zu § 49 Abs. 2:

Da der Landeshauptmann aufgrund seiner bestehenden Vollziehungszuständigkeiten über eine weitaus größere Fach- und Sachkenntnis über die aufgrund dieses Absatzes zu treffenden Maßnahmen verfügt, sollte die Zuständigkeit für Maßnahmen gemäß dem ersten Halbsatz aus verwaltungsökonomischen Überlegungen unmittelbar dem Landeshauptmann übertragen werden, wobei jedoch auch diesbezüglich die Kosten seitens des Bundes zu tragen sind.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
Schallm